

1. MERKBLATT FÜR WAFFENHÄNDLER AUS EU-STAATEN

ACHTUNG – betrifft Antrag für die Ausnahmegenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 WaffG
(Antragsformular § 35 Abs. 2 Satz 3 WaffG, Merkblatt und Erklärung/Antrags-Formular liegen bei):

- Der Antrag für die Ausnahmegenehmigung zum Waffenverkauf muss **bis spätestens 25. Februar 2011** dem Ordnungsamt, Herr Welker, Tel. +49 (0) 7261/404-240, Fax +49 (0) 7261/404-4530, vorliegen.
Verspätet eingereichte Anträge können nicht rechtzeitig bearbeitet werden. D. h., diese Aussteller können dann an der IWB ihre Schusswaffen oder Hieb- und Stoßwaffen nicht anbieten.
- Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 WaffG an Waffenhändler aus EU-Staaten für erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Schusswaffen nach § 21 WaffG ist nur möglich, wenn sie über eine deutsche Waffenhandelserlaubnis nach § 21 WaffG verfügen. Ausländische Waffenhandelserlaubnisse reichen hierfür nicht aus.
Sollten Sie über keine deutsche Waffenhandelserlaubnis verfügen, können Sie eine deutsche Waffenhandelserlaubnis beantragen. Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt und dem Erklärungs- / Antragsformular.
Ihr Antrag für eine deutsche Waffenhandelserlaubnis sollte der Genehmigungsbehörde (Adresse siehe unten) **schnellstmöglich, spätestens bis 25. Februar 2011** zugehen. Nur Anträge, die alle geforderten Unterlagen enthalten, können bearbeitet werden.

Hinweis: Für den Vertrieb von einläufigen Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), Lunten- oder Funkenzündung oder mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist, sowie von Hieb- und Stoßwaffen bedarf es keiner deutschen Waffenhandelserlaubnis.

Genehmigungsbehörde:

Stadt Sinsheim
Ordnungsamt
Wilhelmstraße 14-18
74889 Sinsheim

Zuständig: Herr Welker, Tel. +49 (0) 7261/404-240, Fax +49 (0) 7261/404-4530